

Rezensionsaufsatz

Warum verliert die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft an internationalem Einfluss und was kann dagegen getan werden?

András Jakab*

I.	Der Aufstieg Deutschlands zur rechtsdogmatischen Großmacht	702
II.	Schwindender internationaler Einfluss	704
III.	Was kann und was kann nicht gegen das Schwinden internationalen Einflusses getan werden?	710
1.	Hohe intellektuelle Qualität anbieten	710
2.	Errungenschaften der Vergangenheit vermarkten	711
3.	Die eigene Gedankenwelt für externe Impulse öffnen	712
4.	Resultate an ausländischen Kolleginnen und Kollegen testen	712
5.	Methodische und vergleichende Reflexion: Anschlussfähigkeit durch Selbstreflexion	713
6.	Resultate im neuen Koordinatensystem des EGMR verorten	715
7.	Anschlussfähige Begriffswahl	716
8.	Relevante Themenwahl	716
9.	Mit gutem Beispiel vorangehen (oder zumindest kein schlechtes Beispiel geben): übernehmbare Denkmuster und Verhaltensmuster	720
IV.	Was bringt die Zukunft und welche Rolle spielt das „Handbuch des Verfassungsrechts“ darin?	723

Die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft hat nicht nur das Recht der Europäischen Union (EU) und die Rechtsprechung des Europäischen Ge-

* Prof. Dr., Paris-Lodron-University Salzburg, Salzburg, Österreich. Zugleich eine Besprechung von *Matthias Herdegen/Johannes Masing/Ralf Poscher/Klaus Ferdinand Gärarditz* (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts. Darstellung in transnationaler Perspektive. München: C. H. Beck, 2021. ISBN 978-3-406-73850-0. LVIII, 1837 S. € 249,-

Für kritische Anmerkungen zum Manuskript danke ich *Michael Anderheiden, Larissa Bley, Richard Dören, Rainer Grote, Lando Kirchmair, Stephan Kirste, Uwe Kischel, Sebastian Krempelmeier, Herbert Küpper, Stefan Martini, Franz Mayer, Monika Polzin, Hermann Pündter, Péter Techet, Michael Thaler, Attila Vincze, Teresa Weber, Miroslaw Wyrzykowski und Edvin Zukic*. Für Informationen bezüglich der ausländischen Rezeption der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft danke ich *Leonardo Álvarez Álvarez, Agnieszka Bień-Kacala, Thomas Bustamante, Virgílio Afonso da Silva, Giacomo Delledonne, Tímea Drinóczki, Monika Florczak-Wątor, Johanna Fröhlich, Tania Groppi, Katalin Kelemen, Zdeněk Kühn, Conrado Hübner Mendes und Christa Rautenbach*.

richtshofs für Menschenrechte (EGMR), sondern auch mehrere nationale Verfassungssysteme (Normtexte, Rechtsprechung und wissenschaftliche Diskurse) außerhalb Deutschlands stark beeinflusst. Seit mehreren Jahren verliert sie jedoch schrittweise an internationalem Einfluss.

Dies ist teilweise dadurch bedingt, dass sich die politische Wirklichkeit, auf deren Herausforderungen die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft Antworten zu geben versucht, von der politischen Wirklichkeit in den potentiellen Rezeptionsländern mittlerweile dermaßen unterscheidet, dass der deutsche verfassungsrechtliche Diskurs immer weniger relevant und anschlussfähig erscheint. Ein weiterer wichtiger Faktor ist der Aufstieg des EGMR, der Karlsruhes Status als einflussreichstes Gericht Europas in Verfassungsfragen aus rechtlichen und aus sprachlichen Gründen (langsam) übernahm. Wenn überhaupt ein Gericht den EGMR in vorhersehbarer Zukunft im europäischen Rechtsraum aussichtsreich herausfordern könnte, käme hierfür nur der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Frage.

Der schwindende internationale Einfluss der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft ist das Resultat größerer institutioneller und struktureller („tektonischer“) Veränderungen, die nun bereits seit 20-25 Jahren andauern. Das vor kurzem veröffentlichte, insgesamt fast 1900-seitige Werk „Handbuch des Verfassungsrechts“ hat sich explizit (unter anderem) das Ziel gesetzt, den Einfluss der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft international zu fördern. Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, inwieweit es ihm gelungen ist bzw. überhaupt gelingen könnte.

I. Der Aufstieg Deutschlands zur rechtsdogmatischen Großmacht¹

Das deutsche rechtsdogmatische Denken bekam einen entscheidenden Schub am Anfang des 19. Jahrhunderts: Seine begriffliche Ausarbeitung wurde das Hauptprogramm der Rechtswissenschaft.² Zuerst eroberte diese dogmatische Herangehensweise das Privatrecht, danach das Strafrecht und zuletzt auch das Verwaltungs- und Verfassungsrecht (vor allem mit den Werken von *Otto Mayer*, *Carl Friedrich von Gerber* und *Paul Laband*). Das Ende des wilhelminischen Kaiserreichs 1918 hatte zur Folge, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen inhaltlich und methodisch neu gedacht

¹ Teile dieses Beitrags basieren auf András Jakab, The Fading International Influence of German Constitutional Thinking, Verfassungsblog, 9.10.2020.

² Siehe insbesondere die Programmschrift *Friedrich Carl von Savigny*, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg: Mohr und Zimmer 1814.

werden mussten, was zahlreiche verfassungstheoretische Debatten während der Weimarer Republik inspirierte, die zu Recht auch heute noch bekannt sind.

Die vier Klassiker der Zeit – *Hans Kelsen*, *Carl Schmitt*, *Hermann Heller* und *Rudolf Smend* – sind seitdem auch über die deutschen Grenzen hinaus berühmt. Von den genannten vier hatte *Kelsen* international den größten rechtswissenschaftlichen Einfluss – jedoch nicht in Deutschland, wo die Terminologie und die methodologischen Ansätze von *Smend* und *Schmitt* schon immer eine größere Bedeutung hatten.³

Den letzten Schub zur rechtsdogmatischen Vorreiterstellung Deutschlands leistete die Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Diese Entwicklung gipfelte in der ausgefeiltesten Grundrechtsdogmatik aller Zeiten (im Einklang mit den traditionell hohen intellektuellen Standards der deutschen Rechtsdogmatik), mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Verhältnismäßigkeitsprüfung.⁴ Die deutsche Verfassungsdogmatik hatte direkten Einfluss auf andere nationale Verfassungskulturen sowie auf internationale und supranationale Diskurse (EGMR, EuGH).⁵ Die Errichtung und Festigung der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland nach den Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs war ein bemerkenswerter Erfolg, sowohl im Sinne der Rechts-technik als auch als moralische und politische Errungenschaft – und insofern auch Vorbild für andere Verfassungsordnungen, die den Wechsel von Diktatur zur Demokratie bewältigten.

Des Weiteren schuf Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg, auch als Ersatz für seine vormals gefürchtete *hard power*, ein Stipendiensystem für ausländische Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen (in bis dahin unbekannter Größe), das auch wesentlich dazu beitrug, dass Deutschland das eindeutig wichtigste Zentrum des rechtsdogmatischen Denkens wurde, das über die europäischen Grenzen hinaus strahlte. Diese projizierte deutsche *soft power* trug stark dazu bei, dass Deutschland international zum verfassungsrechtlichen Vorbild wurde. Die meisten vormals sozialistischen Staaten sowie Südafrika importierten in den 1990er Jahren deutsche ver-

³ András Jakab, Die österreichische öffentlichrechtliche Dogmatik aus deutschem Blickwinkel. *Ex contrario fiat lux*, *Der Staat* 46 (2007), 268–291, 278 f.

⁴ Rechtstheoretisch und rechtsdogmatisch aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG ausgearbeitet in Robert Alexy, *Theorie der Grundrechte*, Baden-Baden: Nomos 1985. Zur Entwicklung siehe Walter Schmidt, *Grundrechte – Theorie und Dogmatik seit 1946* in Westdeutschland, in: Dieter Simon (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik – Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1996, 188–226.

⁵ Zum internationalen Erfolg der Verhältnismäßigkeitsprüfung siehe Alec Stone Sweet/Jud Mathews, *Proportionality Balancing and Constitutional Governance: A Comparative and Global Approach*, Oxford: Oxford University Press 2019.

fassungsrechtliche Lösungen,⁶ teils weil diese spezifisch auf post-autoritäre Situationen zugeschnitten waren und teils, weil viele osteuropäische Juristinnen und Juristen, die entweder die neuen Verfassungen mitgestaltet haben oder zu Verfassungsrichtern und Verfassungsrichterinnen wurden, ein oder zwei Jahre in den 1980ern als Gastforscher in Deutschland zugebracht hatten.⁷ Es ist nicht übertrieben zu behaupten, dass man in den 1990er-Jahren in vielen Teilen Europas nur dann als seriöser Verfassungsjurist anerkannt wurde, wenn man der deutschen Sprache mächtig war und einige Zeit an einer deutschen Universität oder einem Max-Planck-Institut verbracht hatte.

II. Schwindender internationaler Einfluss

Seit den 1990er Jahren geht es allerdings mit dem internationalen Einfluss der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft stetig bergab. Dies ist teilweise dadurch zu erklären, dass die deutsche politische Wirklichkeit nicht mit jenen Herausforderungen konfrontiert war, auf die in potenziellen Rezeptionsländern nach verfassungsrechtlichen Antworten gesucht wurde (darauf werden wir unten im Punkt III. 8. noch zurückkommen). Ein weiterer und wahrscheinlich noch wichtigerer Grund für das Schwinden internationalen Einflusses ist, dass Karlsruhe seine führende Rolle in Grundrechtsangelegenheiten einbüßte, welche fortan von Straßburg übernommen wurde. Straßburg ist nun das neue Karlsruhe. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig und befinden sich grundsätzlich außerhalb dessen, was Karlsruhe tun kann oder hätte tun können, sie liegen vielmehr in tektonischen Veränderungen.

Es ist schwierig, den Einfluss einer verfassungsrechtlichen Kultur auf eine andere zu messen. Ein möglicher Annäherungsversuch besteht darin, die Anzahl der Urteilszitationen eines Verfassungsgerichts bei einem anderen Verfassungsgericht zu ermitteln. Empirische Untersuchungen deuten darauf, dass eben solche Zitationen schrittweise etwas seltener werden und seltener zu finden sind. Dies gilt sowohl für rechtsvergleichende Argumente all-

⁶ Siehe z. B. Catherine Dupré, Importing the Law in Post-Communist Transitions: the Hungarian Constitutional Court and the Right to Human Dignity, Oxford: Hart Publishing 2003; Angelika Nußberger, Wer zitiert wen? Zur Funktion von Zitaten bei der Herausbildung gemeinschaftlichen Verfassungsrechts, JZ 61 (2006), 763-770 (767-769) jeweils m. w. N.

⁷ Georg Brunner/Herbert Küpper, Der Einfluss des deutschen Rechts auf die Transformation des ungarischen Rechts nach der Wende durch Humboldt-Stipendiaten: Das Beispiel Verfassungsgericht, in: Holger Fischer (Hrsg.), Wissenschaftsbeziehungen und ihr Beitrag zur Modernisierung. Das deutsch-ungarische Beispiel, München/Oldenbourg: De Gruyter 2005, 421-449.

gemein (etwa in Irland, Australien und Kanada)⁸ als auch spezifisch für BVerfG-Urteile im Ausland (etwa in Südafrika).⁹ In einigen Ländern ist die Tendenz hingegen unklar, und in wieder anderen gibt es sogar einen Anstieg von ausländischen Urteilszitaten.¹⁰ Ob man also global ein internationales Bedeutungsschwinden in absoluten Zitationszahlen (allgemein bezüglich rechtsvergleichender Urteilszitate und spezifisch bezüglich BVerfG-Zitaten) feststellen kann, ist derzeit empirisch noch nicht ganz klar.

Was aber sicherlich eindeutig ist, ist zumindest ein *relatives* Bedeutungsschwinden. Die Zitationszahlen von internationalen Grundrechtsgerichten (insbes. EGMR) wuchsen nämlich in den letzten Jahrzehnten sehr schnell, und somit wird das Wort von Straßburg international immer wichtiger und gewichtiger als das von ausländischen nationalen Verfassungsgerichten (inkl. BVerfG).¹¹ Seit 1998 ist der EGMR ein ständiges Gericht mit stetig wachsendem Fallrecht (welches sich vieler Elemente der deutschen Verfassungsdog-

⁸ Bezuglich Irland (mit einer seit 2001 sinkenden Tendenz ausländischer Urteilszitate), siehe *Christina Fasone*, The Supreme Court of Ireland and the Use of Foreign Precedents, in: Tania Groppi/Marie-Claire Ponthoreau (Hrsg.), *The Use of Foreign Precedents by Constitutional Judges*, Oxford: Hart Publishing 2013, 97–128 (117). Bezuglich Australien (mit einer ebenfalls sinkenden Tendenz ausländischer Urteilszitate seit 2000), siehe *Cheryl Saunders/Adrienne Stone*, Reference to Foreign Precedents by the Australian High Court, in: Groppi/Ponthoreau (Fn. 8), 13–38 (26, 32). Bezuglich Kanada (mit einer ebenfalls sinkenden Tendenz ausländischer Urteilszitate seit 2002), siehe *Gianluca Gentili*, Canada: Protecting Rights in a ‘Worldwide Rights Culture’. An Empirical Study of the Use of Foreign Precedents by the Supreme Court of Canada (1982–2010), in: Groppi/Ponthoreau (Fn. 8), 39–68 (55). Im Projekt von *Groppi/Ponthoreau* wurde der EGMR als „ausländisches Gericht“ nur in solchen Fällen in die statistische Analyse einbezogen, in denen der jeweilige Staat völkerrechtlich nicht gebunden war (also bei Kanada und Australien ja, bei Irland hingegen nicht). Bloße Zahlen sind wegen der sehr kleinen absoluten Zahlen ausländischer Urteilszitate bzw. wachsender absoluter Urteilmengen jeweils mit Vorsicht (d. h. im Lichte qualitativer beschriebener Mechanismen) zu analysieren.

⁹ Bezuglich Südafrika, siehe *Christa Rautenbach/Lourens du Plessis*, In the Name of Comparative Constitutional Jurisprudence: The Consideration of German Precedents by South African Constitutional Court Judges, *GLJ* 14 (2013), 1539–1578 (1571): „As a matter of fact, the statistics already show a decline in numbers [of the citation of German case-law by the South African Constitutional Court].“ Für mehr statistische Details allgemein zu rechtsvergleichenden Argumenten am Südafrikanischen Verfassungsgericht siehe *Christa Rautenbach*, The Influence of Foreign Judgments on the Development of Post-Apartheid Constitutional Law In South Africa: Judicial Law-Making In Action?, *Journal of International and Comparative Law* 7 (2020), 99–126 (114–115) („total FC citations“).

¹⁰ Am BVerfG wurden ausländische Urteilszitate tendenziell etwas häufiger, die Zahlen sind allerdings auch weiterhin ziemlich niedrig, siehe *Stefan Martini*, Lifting the Constitutional Curtain? The Use of Foreign Precedent by the German Federal Constitutional Court, in: Groppi/Ponthoreau (Fn. 8), 229–252 (229, 244) (Datum der Studie: 2010). Zum Thema rechtsvergleichender Argumente am BVerfG siehe *Stefan Martini*, Vergleichende Verfassungsrechtsprechung, Berlin: Duncker & Humblot 2018, 59–246.

¹¹ Allgemein zum Bedeutungszuwachs des EGMR siehe schon *Tania Groppi/Marie-Claire Ponthoreau*, The Use of Foreign Precedents by Constitutional Judges, in: Groppi/Ponthoreau (Fn. 8), 411–432 (429–430).

matik bedient). Des Weiteren ist diese Rechtsprechung, die auch in englischer Sprache zur Verfügung steht, bindend für die Vertragsparteien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Eine klare Tendenz zeigt, dass diese Rechtsprechung heutzutage von den meisten europäischen Verfassungsgerichten berücksichtigt wird, anders als jene von Karlsruhe – eine Situation, die in den 1990er Jahren noch ganz anders aussah.¹² Karlsruhe hat seine international richtunggebende Rolle (mit dem einzigen Teil-Ausnahmebereich des EU-Verfassungsrechts, siehe später in III. 9.) eingebüßt und diese wurde zumindest in Europa weitgehend von Straßburg übernommen.

Auch wenn das BVerfG beginnen würde, all seine Urteile ins Englische zu übersetzen (einige werden heutzutage tatsächlich gleichzeitig mit der deutschen Version auch auf Englisch veröffentlicht),¹³ so würde es dennoch nichts an dem Umstand ändern können, dass ein Wettkampf um internationalen Einfluss gegen ein internationales Gericht aussichtslos erscheint, dessen Aufgabe es ist, internationale Menschenrechtsverträge zu interpretieren, welche ihre Mitgliedstaaten rechtlich binden. Für das südafrikanische Verfassungsgericht beispielsweise stünde die Wahl nicht von vornherein fest und könnte genauso auf Karlsruhe wie auch auf Straßburg fallen. Für ein europäisches Verfassungsgericht hingegen steht es außer Frage: Man hat die Rechtsprechung von Straßburg zu berücksichtigen und nur wenn es Zeit und Ressourcen erlauben, könnte man einen zusätzlichen Blick auf Karlsruhe werfen. Je mehr Völkerrecht durch Rechtsanwender durchgearbeitet werden muss, desto weniger Zeit und Energie bleibt für Rechtsvergleichung.¹⁴ Und wenn eine plausible Lösung im Völker-

¹² Der internationale wissenschaftliche Diskurs zum EGMR ist im Vergleich zum deutschen Gegenpart fall-orientierter, essayistischer, pragmatischer, analogiefreundlicher und offener für die Verwendung von Metaphern – aber weniger begriffszentriert, abstrakt und systematisch. In vielerlei Hinsicht steht der Stil Straßburgs *common law*-Ländern näher als dem deutschen Diskurs. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass eben dieser Stil seinen Einfluss auf verfassungsrechtliches Denken sowohl auf EU-, als auch auf nationaler Ebene weiterhin auszubauen vermag. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass die schrittweise *Commonlawisierung* (ohne Bezug auf eine konkrete *common law*-Rechtsordnung) fortschreiten wird, dies auch trotz Brexit.

¹³ Vor kurzem erschien Band VI der Entscheidungen des BVerfG (zum Thema Persönlichkeitsrecht) auf Englisch. Der Präsident des BVerfG Stephan Harbarth beendet sein Vorwort ausdrücklich in der Hoffnung auf ausländische Wirkung: „May this volume contribute to the international fundamental rights discourse on the protection of personality rights.“ Siehe Decisions of the Federal Constitutional Court, Volume 6: General Right of Personality (Baden-Baden: Nomos 2022), vi.

¹⁴ Zum *trade-off* zwischen verbindlichem EU-Recht/Völkerrecht und nicht-verbindlichem ausländischen Recht bei Rechtsanwendern aus Kapazitätsgründen siehe Michal Bobek, Comparative Reasoning in European Supreme Courts, Oxford: Oxford University Press 2013, 195: „This does not mean that a non-mandatory inspiration may no longer be useful. It only means that the exponential growth of the European and international *must* sources takes away much of the free space and energy for the *may* ones. This fact offers a pragmatic explanation of why the use of non-mandatory sources may appear to be in decline in some systems, when contrasted with the situation in the same systems in the past.“

recht zu finden ist, dann wird Rechtsvergleichung für die Rechtsanwender zum Luxus – mit zusätzlichen methodischen und legitimatorischen Schwierigkeiten. Eine ähnliche Entwicklung kann in lateinamerikanischen Staaten identifiziert werden, in denen der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte die Rolle des einst dominierenden United States (US) Supreme Court und des BVerfG in Menschenrechtsfragen übernimmt.¹⁵

Eine weitere Tatsache, nämlich dass die jüngeren Generationen europäischer Verfassungsrechtler und Verfassungsrechtlerinnen mit immer größerer Wahrscheinlichkeit besser Englisch als Deutsch sprechen, erschwert die Situation für Karlsruhe ebenfalls. Der Wettkampf um fachkundige Zuhörer und Zuhörerinnen zwischen Karlsruhe und Straßburg ist unfair, strukturell wird Straßburg bevorzugt – unabhängig von der rechtsdogmatischen Qualität der Urteile des BVerfG.

Es ist empirisch belegt, dass die Leitentscheidungen der Verfassungsgerichte weltweit thematisch immer „grundrechtlicher“ (im Gegensatz zu staatsorganisationsrechtlich) werden.¹⁶ Verfassungsrecht verwandelt sich allmählich zu Grundrechtsrecht oder präziser: Grundrechts-Fallrecht. In Grundrechts-Fällen wurde Karlsruhe in seiner Relevanz allerdings mittlerweile an vielen Verfassungsgerichten zu einer exotischen Fußnote herabgestuft, und die eigentlichen Standards werden in Straßburg definiert (was allerdings nicht bedeutet, dass die rechtsdogmatische Qualität in Straßburg besser wäre). Der schwindende internationale Einfluss von Karlsruhe führt auch dazu, dass der deutsche verfassungsrechtswissenschaftliche Diskurs seinen Einfluss einbüßen wird – mit der Ausnahme *einzelner* deutscher Rechtsgelehrter, die am internationalen bzw. supranationalen Verfassungsdiskurs auf Englisch teilnehmen (nur teilweise mit deutschen Themen). Aber ein grundrechtliches Urteil des BVerfG oder eine grundrechtliche Habilitationsschrift über das Grundgesetz (GG) auf Deutsch wird heutzutage von ausländischen Verfassungsjuristinnen und Verfassungsjuristen mit geringerer Wahrscheinlichkeit gelesen, als dies zu Beginn der 1990er Jahre der Fall gewesen wäre. Dies empirisch zu belegen ist nicht einfach, da man elektronische Suchen im Textkorpus ausländischer rechtswissenschaftlicher Werke durchführen müsste. Eine mögliche Annäherung ist es, den digitalisierten Textkorpus von *google books* zu benutzen (auch wenn der Textkorpus nicht vollständig ist; es ist aber der relativ vollständigste einheitliche Textkorpus von Büchern und Zeit-

¹⁵ Johanna Fröhlich/Pier Paolo Pigozzi/Sébastien Umpierrez, Measuring Conceptual and Argumentative Diversity at Constitutional Courts in Latin American and the Caribbean, *The Hague Journal of the Rule of Law* (im Erscheinen).

¹⁶ András Jakab/Arthur Dyeuvre/Giulio Itzcovich, Conclusion, in: András Jakab/Arthur Dyeuvre/Giulio Itzcovich (Hrsg.), *Comparative Constitutional Reasoning*, Cambridge: Cambridge University Press 2017, 761–797, 784.

schriften, in dem mit einzelnen Suchen Zitationsfrequenzen abgefragt werden können).¹⁷

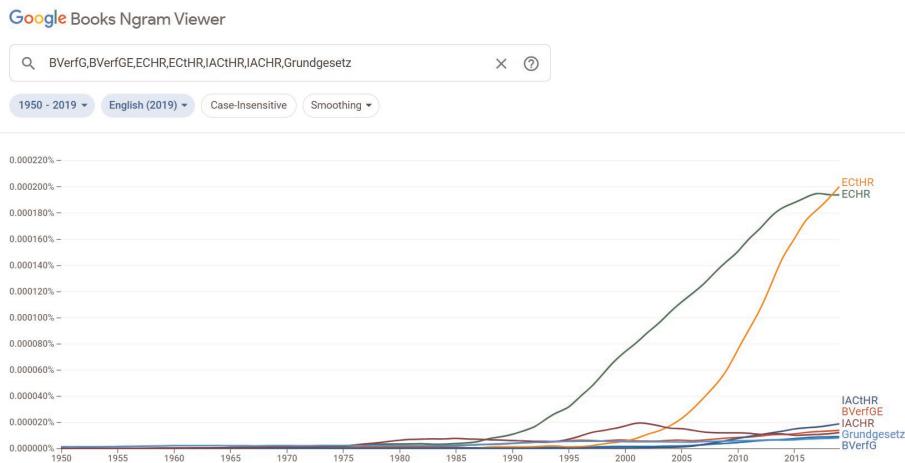


Abb. 1. N-Gram englischsprachiger Texte mit den Ausdrücken „BVerfG, BVerfGE, ECHR, ECtHR, IACtHR, IACtHR, Grundgesetz“ auf Google Books von 1950 bis 2019¹⁸

Auf Abbildung 1 sieht man, dass die übliche Abkürzung der EGMR-Urteile hingegen von einem exponentiellen Frequenzzuwachs zeugt, wobei die übliche Abkürzung der Urteilszitation des BVerfG (verglichen mit den EGMR-Daten) nur einen kaum bemerkbaren Anstieg im digitalisierten Text-

¹⁷ Teilweise ist der Korpus auch zu groß: Auch in Deutschland auf Englisch veröffentlichte Werke sind inkludiert, die aber eigentlich nicht den Einfluss *im Ausland* dokumentieren. Diese konnte ich leider nicht filtern, wobei ein Filtern wahrscheinlich zu einer noch stärkeren Unterstützung meiner hiesigen Thesen geführt hätte (der Unterschied ist im Vergleich zum ganzen Textkorpus höchstwahrscheinlich vernachlässigbar). Der Textkorpus ist auch zu groß in dem Sinne, dass er nicht nur juristische, sondern unter anderem auch chemische, mathematische und belletristische Werke beinhaltet – dies schadet allerdings unseren Suchen nicht (diese Werke sind bloß überflüssig für unsere Zwecke, beeinflussen aber die Resultate nicht).

¹⁸ Die Abbildung kann unter <<https://books.google.com/ngrams>> erstellt werden, wenn nach den Ausdrücken „BVerfG, BVerfGE, ECHR, ECtHR, IACtHR, IACtHR, Grundgesetz“ gesucht wird. Auf der y-Achse werden keine absoluten Zahlen, sondern Prozentsätze gezeigt („Welcher Anteil der digitalisierten Texte in unserem Textkorpus beinhaltet dieses Wort?“), d. h. die Graphik wird von den Unterschieden der jährlichen Korpusgrößen *nicht* beeinflusst. Diese Prozentfunktion im Verhältnis zum jährlichen Textkorpus fehlt bei Suchen in juristischen Datenbanken, deshalb könnte man unsere Fragen etwa durch Abfragen in *HeinOnline* o. ä. nur wesentlich umständlicher – wenn überhaupt – beantworten. Auf der x-Achse sieht man die ursprünglichen Erscheinungsjahre der digitalisierten Werke. Zu weiteren Details zum Textkorpus und zur Methode siehe Jean-Baptiste Michel et al., Quantitative Analysis of Culture Using Millions of Digitized Books, *Science* 331 (2010), 176-182 und <<https://books.google.com/ngrams/info>>.

korpus zeigt.¹⁹ Sogar der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IACtHR) hat bezüglich Erwähnungswahrscheinlichkeit nun das BVerfG in englischsprachigen Texten leicht überholt. Man kann natürlich einwenden, dass hier Äpfel mit Birnen verglichen werden. Dies stimmt zwar bis zu einem gewissen Grad, allerdings stehen geradezu Äpfel mit Birnen im Wettbewerb für den internationalen Einfluss auf rechtswissenschaftliche Diskurse. Ein ähnliches Bild zeigt sich (trotz der englischen Originalsprache) auf Abbildung 2, wenn man auch den Ausdruck „U.S. Supreme Court“ einbezieht (und um wirklich nur ausländische Wirkungen zu sehen, wurden nicht Texte auf „English“ allgemein, sondern nur Texte auf „British English“ zur Grundlage genommen).²⁰

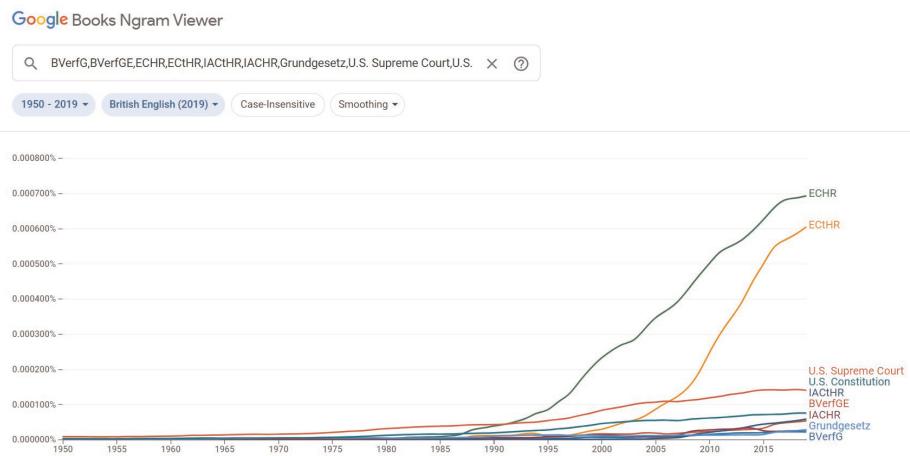


Abb. 2. N-Gram britisch-englischsprachiger Texte mit den Ausdrücken „BVerfG, BVerfGE, ECHR, ECtHR, IACtHR, IACtHR, Grundgesetz, U. S. Supreme Court, U. S. Constitution“ auf Google Books von 1950 bis 2019

Es geht hier also hauptsächlich nicht spezifisch um das internationale Einflussschwinden des deutschen BVerfG, sondern allgemein um das (zumindest relative) internationale Einflussschwinden nationaler Höchstgerichte zu-

¹⁹ Gemäß den juristischen Zitierrichtlinien des amerikanischen Bluebooks werden BVerfG-Urteile wie im Original mit „BVerfGE“ (oder im Fall der in den BVerfGE noch nicht veröffentlichten Urteile mit „BVerfG“) zitiert; die juristischen Zitierrichtlinien des britischen OSCOLA-Stils beinhalten keine diesbezüglichen Instruktionen (üblicherweise werden aber die BVerfG-Urteile auch in den im OSCOLA-Stil veröffentlichten englischsprachigen juristischen Fachzeitschriften ähnlich zitiert).

²⁰ Zur empirischen Analyse des schrittweisen Schwindens des internationalen Einflusses der amerikanischen Verfassung (gemessen an textlichen Übernahmen bei ausländischen Verfassungsgesetzungen und -änderungen) siehe David S. Law/Mila Versteeg, The Declining Influence of the United States Constitution, N. Y. U. L. Rev. 87 (2012), 762-858.

gunsten internationaler Menschenrechtsgerichte. Dies impliziert als *Nebenwirkung* auch einen entsprechenden internationalen Bedeutungsverlust nationaler rechtsdogmatischer Diskurse (zur Verfassungsdogmatik als rechtssprechungsorientierte Systembildung siehe unten III. 9.).

III. Was kann und was kann nicht gegen das Schwinden internationalen Einflusses getan werden?

Wie im Vorwort und auch in der Einleitung der vier Herausgeber des „Handbuchs des Verfassungsrechts“ zu lesen ist, besteht eine der Hauptambitionen des Bandes darin, die Anschlussfähigkeit des deutschen Verfassungsdenkens zu stärken und somit den „Rechtskulturtransfer“ oder zumindest die gegenseitige intellektuelle „Bereicherung“ zu erleichtern (Einleitung Rn. 23 f.).²¹ Systematisch wurde das ganze Buch so konzipiert, dass inhaltlich sowie stilistisch diesen Erwartungen entsprochen werden kann. Zu diesem Zweck wurde das Werk kompakt gehalten (also auf einen einzigen Band begrenzt) und soll auch ins Englische übersetzt werden (ein genaues Erscheinungsdatum wurde nicht angegeben).²²

Im Folgenden wird in einzelnen Teilespekten im Lichte der obigen Analyse (I.-II.) der Frage nachgegangen, inwieweit das Buch dieser Ambition gerecht wird bzw. überhaupt gerecht werden kann.

1. Hohe intellektuelle Qualität anbieten

Für eine internationale Rezeption ist natürlich die hohe intellektuelle Qualität von zentraler Bedeutung, die von dem Handbuch in diesem Aspekt tadellos geliefert wird. Die Texte sind gründlich ausgearbeitet und mit Literaturhinweisen dokumentiert (es handelt sich praktisch um Kurzmonographien in Kapitelform) und stammen von hervorragenden Autorinnen und Autoren

²¹ Eine andere, hier nicht besprochene Ambition des Buches ist die weitere transnationale Öffnung des deutschen Diskurses. Für ein weiteres, großangelegtes (als Gegenpol des Handbuchs des Staatsrechts konzipiertes) Projekt mit solchen Ambitionen siehe Armin von Bogdandy/Peter M. Huber (Hrsg.), *Ius Publicum Europaeum*, Heidelberg: C. F. Müller 2007 ff., Vol. I-IX. Zu den synthetisierten Konklusionen des Projekts siehe *Armin von Bogdandy*, Strukturwandel des öffentlichen Rechts. Entstehung und Demokratisierung der europäischen Gesellschaft, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2022. Für ein früheres Projekt mit Gedankenexportambitionen siehe Hermann Pünder/Christian Waldhoff (Hrsg.), *Debates in German Public Law*, Oxford: Hart Publishing 2014.

²² Etwas optimistisch schreiben die vier Herausgeber auch, dass das „Interesse am deutschen Verfassungsrecht [...] trotz aller Relativierungen, die auch sich verändernden Kräfteverhältnissen auf globaler Ebene geschuldet sind, ungebrochen groß“ sei (Einleitung Rn. 24).

(Matthias Bäcker, Pascale Cancik, Wolfgang Durner, Martin Eifert, Klaus Ferdinand Gärditz, Matthias Herdegen, Peter Michael Huber, Matthias Jestaedt, Jens Kersten, Oliver Lepsius, Johannes Masing, Christoph Möllers, Angelika Nußberger, Ralf Poscher, Ute Sackofsky, Margarete Schuler-Harms, Angelika Siehr, Antje von Ungern-Sternberg, Uwe Volkmann, Christian Waldford, Astrid Wallrabenstein, Joachim Wieland, Hinnerk Wißmann).

Die ersten vier Kapitel enthalten die jeweilige verfassungstheoretische *ars poetica* der vier Herausgeber (teilweise thematisch überlappend). In den 24 weiteren Kapiteln wird in traditioneller rechtsdogmatischer Systematik (also nicht etwa entlang verschiedener Herausforderungen) abgesehen von einigen Grundrechten die ganze Thematik der Verfassungsrechtswissenschaft behandelt (was von einem Handbuch auch zu erwarten ist). Ein eigenständiges Kapitel zu Auslegungs- und Methodenfragen wäre vielleicht noch nützlich gewesen, jedoch finden sich einige allgemeine verfassungstheoretische Überlegungen und Exkurse, die von den Autorinnen und Autoren in ihre Texte eingefügt wurden (und auch die vier einführenden Kapitel behandeln solche Fragen). Die einzelnen Kapitel haben keine einheitliche (fragebogenmäßige) Struktur, was den Vorteil hat, die Vielfalt des Diskurses der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft besser darzustellen. Die Texte vermitteln nicht nur eine beeindruckende Wissensmenge in relativ komprimierter Form, sie sind ein kulturelles Erlebnis.

2. Errungenschaften der Vergangenheit vermarkten

Es liegt auf der Hand, dass ein Buch mit solchen Ambitionen auch die rechtlichen und die intellektuellen Errungenschaften betonen und zugänglich analysieren muss. Diesen Anforderungen wird das Buch in vollstem Umfang gerecht – von einzelnen grundgesetzlichen Bestimmungen (etwa zum konstruktiven Misstrauensvotum, zur Ewigkeitsklausel oder zur Menschenwürde) über Institutionen (wie dem Bundesverfassungsgericht, auch wenn dieses zumindest teilweise österreichische Wurzeln hat) bis hin zu historisch berühmten grundrechtlichen Leitentscheidungen des BVerfG (wie *Lüth* oder *Elfes*) liest man tiefsschürfende rechtsdogmatische und kontextuelle Analysen. Der wahrscheinlich wichtigsten rechtsdogmatischen Leistung der Nachkriegszeit, der allgemeinen Grundrechtsdogmatik, werden sogar zwei exzellente Kapitel gewidmet (*Poscher* § 3 zur Verhältnismäßigkeit, *Volkmann* § 16 zu allgemeinen Grundrechtslehren).

Auch innovative Einsichten zu alten Themen werden überzeugend dargelegt, wie etwa die These zur Verhältnismäßigkeit (*Poscher* § 3), nach der diese die Bindungskraft von verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu effektuieren

erlaubt, wenn das verpflichtete Organ (der Gesetzgeber) auch dazu berechtigt ist, Ausnahmen zu bestimmen (wie typischerweise bei Grundrechten). Das lückenlose Rechtsschutzsystem wird ebenfalls zu Recht als ein Novum der deutschen Rechtsordnung betont, das letztlich auch durch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) übernommen wurde (*Gärditz* § 13 Rn. 115-117). Ein eigenständiges historisches Kapitel zu verfassungstheoretischen und verfassungsdogmatischen Debatten (nicht nur in Weimar) fehlt aber leider, wenn auch solche Fragen an verschiedenen Stellen im Buch immer wieder auftauchen (insbesondere in *Gärditz* § 4) – vor allem für ausländische Leser und Leserinnen wäre eine solche ideen- und wirkungsgeschichtliche Landkarte des deutschen Diskurses wirklich nützlich gewesen.

3. Die eigene Gedankenwelt für externe Impulse öffnen

Dieses Buch verfolgt in diesem Hinblick die richtige Taktik: Wenn man gehört werden möchte, muss man selbst zuhören. Der Untertitel des Buches („Darstellung in transnationaler Perspektive“) kommuniziert auch diese *open your mind*-Herangehensweise des Unternehmens, wobei unter „transnational“ die internationalen, die supranationalen und die rechtsvergleichenden Perspektiven verstanden werden. Damit entspricht das Werk auch den 2012 veröffentlichten Empfehlungen des Wissenschaftsrates.²³ In den Fußnoten und am Ende der einzelnen Kapitel findet man in den Literaturlisten erfreulicherweise viele ausländische (englischsprachige) Hinweise, die auch inhaltlich in den Beiträgen reflektiert werden.²⁴

4. Resultate an ausländischen Kolleginnen und Kollegen testen

Das Projekt wurde von einer eminenten Gruppe von ausländischen Beraterinnen und Beratern unterstützt (*Vincenzo Baldini, Olivier Beaud, Giovanni Biaggini, Pedro Cruz Villalón, Bernhard Ehrenzeller, William Ewald, Christoph Grabenwarter, Daniel Halberstam, Shu-Perng Hwang, Olivier Jouanjan, Gō Koyama, Russell A. Miller, András Sajó, Konrad Schiemann, Yeong-Chin Su, Christian Vigouroux, Erika de Wet, Andrzej Wróbel*). Von ihnen stammen sicherlich teilweise auch die oben erwähnten externen Impulse und – was vielleicht noch nützlicher war – sie fungierten in zwei Tagungen als

²³ Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen (Drs. 2558-12), November 2012, 8 ff., 36.

²⁴ Dies ist wahrscheinlich teilweise der Tatsache zu verdanken, dass sieben der insgesamt dreiundzwanzig Autoren und Autorinnen auch über ein LLM-Diplom von einer führenden englischen oder amerikanischen Universität verfügen.

feedbackgebende Testleser der Manuskripte. In einem solchen Projekt sind ausländische Beraterinnen und Berater wie Therapeuten, die mit Fragen helfen, die eigene Seele besser zu verstehen. Die vielen methodisch-rechtsvergleichend kontrastierenden Passagen im Band sind Zeugen des Erfolgs dieses Unterfangens.

5. Methodische und vergleichende Reflexion: Anschlussfähigkeit durch Selbstrelativierung

Das Handbuch verspricht „innerhalb einer bewusst konventionell gehaltenen Gliederung und Systematik, die Themen deutschen Verfassungsdenkens aus einer neuen, offenen und selbstreflexiven Perspektive nochmals zu durchdenken“ (Einleitung Rn. 20). Tatsächlich ist dies der Punkt, wo das Buch wirklich glänzt. Es bietet somit nicht nur eine Gebrauchsanweisung für ausländische Juristinnen und Juristen, wie sie deutsche verfassungsrechtliche Texte lesen sollten, sondern diese Passagen könnten durch die methodische Relativierung des deutschen Mainstreams auch das deutsche Rechtsdenken nachhaltig beeinflussen. Erst durch die Wahrnehmung der „Voraussetzungshaftigkeit“ (Einleitung Rn. 3) der eigenen Gedankenwelt können die Gedanken auch für Außenstehende verständlich formuliert werden, und so kann auch das eigene Denken selbstkritisch am besten erneuert werden.²⁵

Drei Zitate mögen als *selected highlights* diese besondere Stärke des Buches verdeutlichen. Das erste steht in Bezug zu den fehlenden demokratischen Traditionen: „Zwischen Philosophie und Geschichte hat sich das deutsche Verfassungsrecht – gerade anders als das Privatrecht um 1800 – für die Philosophie entschieden. Ähnliche Beobachtungen ließen sich für den in vielem vergleichbaren Siegeszug des Verhältnismäßigkeitsprinzips machen. Das Verfassungsrecht der Bundesrepublik ist darin ein dezidiert postkonventionelles Verfassungsrecht; es ist modern, weil es sich seine Argumente selbst herleiten muss, ohne auf einen festen Überlieferungsbestand zurückgreifen zu können. Der Vorteil dieses Zugangs ist eine vergleichsweise hohe Abstraktion, die Argumente auch im vergleichenden Kontext vermittelbar macht, und ein dezidierter Begründungzwang, in dessen Folge ein hohes begriffliches Niveau erreicht werden kann. Der Nachteil liegt in einer gewissen Institutionenferne, aber auch in einer Unterschätzung der Kontingenz des Arguments, das aus einem sehr spezifischen Kontext kommend schnell universaler wirkt, als es ist.“ (§ 5 Möllers Rn. 106)

²⁵ Für ein Werk mit ähnlichen Ambitionen im österreichischen Kontext siehe András Jakab (Hrsg.), *Methoden und theoretische Grundfragen des österreichischen Verfassungsrechts. Eine Einführung für Fortgeschrittene* (Wien/Baden-Baden: Verlag Österreich/Nomos 2021).

Ein zweites Zitat über den Kontrast zu französischen, englischen und amerikanischen Auffassungen: „Die Entstehung der Rechtswissenschaft in Deutschland ist mit der Abgrenzung von der Sphäre der Politik verbunden (häufig überabstrakt und akteurlos das ‚Politische‘ genannt). Deutsche Juristen wollen eine Fachkompetenz nur für Rechtsfragen behaupten. Fragen der Zweckmäßigkeit oder den Mehrheitswillen betreffend werden dann rechtswissenschaftlich nicht erörtert. Auf solchen Feldern müssten Rechtswissenschaftler anders, nämlich nicht-dogmatisch, argumentieren. Sie müssten mit Erwägungen überzeugen, die über das Kriterium rechtmäßig/rechtswidrig hinausgehen, und zwar mit ethischen oder ökonomischen Argumenten, mit dem Blick für das im Moment Machbare, wenn auch nur Vorläufige. Sie müssten in Kategorien der Mehrheitsfähigkeit, der Beeinflussung und Änderung der öffentlichen Meinung, von Anreizen und ‚Steuerungsmixen‘ denken. Sie müssten organisationstheoretisch erörtern, welche Frage tunlichst durch welches Organ am sinnvollsten behandelt werden kann. Sie müssten Differenzierungen vorbereiten und begründen. Sie müssten Maßstäbe argumentativ herleiten und nicht bloß aus der Verfassung deduzieren. Aus solchen Fragen hat sich die deutsche Rechtswissenschaft zu weit zurückgezogen (und dadurch das Feld anderen Disziplinen überlassen, in erster Linie Ökonomen). Diese Grundverteilung von Politik und Recht, die zu eigenständigen Systemen mit eigenen Rationalitäten abgegrenzt werden, zeigt sich spiegelbildlich im Prämieren grundrechtlicher, also juristisch ‚harter‘ Prüfungsmaßstäbe, während politikaffine Kriterien (Wesentlichkeit, Parlamentsvorbehalt, Einschätzungsprärogative) mangels juristischer Dogmatisierbarkeit den Kürzeren ziehen.“ (*Lepsius § 12 Rn 101-102*)

Ein drittes Zitat stellt dar, wie sich Rechtsprechung des BVerfG und rechtswissenschaftliche Literatur vermengen: „Eigentlich wird die Wechselwirkung zwischen Verfassungsrechtsprechung und -literatur vor allem dann, wenn [...] in allgemeinen Abhandlungen – wie kompilarischen Handbüchern – anhand des Grundgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsprechungen mit grundsätzlichem Anspruch scheinbar allgemeingültige Aussagen zu verfassungsrechtlichen Begriffen wie zu den Grundverhältnissen legitimer Herrschaft entwickelt werden, die in einer eigentümlichen Zwischenlage von Theorie und Erläuterung des positiven Rechts liegen. Für einen ausländischen Leser dürften diese schwer zugänglich sein. Die – für das Bundesverfassungsgericht angemessene – Argumentationsweise, nach der konkrete rechtliche Anforderungen aus den Begriffen der Verfassung und dahinterliegenden Ideen hergeleitet werden, dreht sich hier manchmal in wenig reflektierter Weise um und erschwert den internationalen Austausch.“ (*Masing § 15 Rn. 24*)

6. Resultate im neuen Koordinatensystem des EGMR verorten

Staatsorganisationsrechtliche Verfassungsprobleme werden meistens eher lokal gelöst, das Rezeptionspotenzial ist im Durchschnitt kleiner als bei Grundrechtsfragen. Wie oben (II.) schon angedeutet, übernahm der EGMR in Grundrechtsfragen (als heutzutage wichtigster Bestandteil des Verfassungsrechts) die international führende Rolle für die vorhersehbare Zukunft. Trotz der auch weiterhin großzügigen Stipendienpolitik werden viele Gastforscher und Gastforscherinnen, die aus aller Welt nach Deutschland kommen, eher den EGMR als das BVerfG studieren (und dabei die hervorragenden deutschen EMRK-Kommentare lesen) – und auch diejenigen, die sich spezifisch für das BVerfG interessieren, werden meistens mehr Vorkenntnisse über den EGMR haben, als über das BVerfG (der EGMR ist ja mit großer Wahrscheinlichkeit schon Pflichtmaterial im heimischen juristischen Studium). Das BVerfG wird nun im Ausland durch die Brille des EGMR gelesen. Da in der Vergangenheit die EGMR-Rechtsprechung durch das BVerfG stark beeinflusst wurde (oder zumindest der Impuls vom BVerfG ausging), sollte man diese Tatsache nicht als Verfall, sondern als Erfolg betrachten.

Wenn man also die Rezeption der deutschen verfassungsrechtlichen Gedanken erleichtern möchte, dann sollten diese Kenntnisse im Koordinatensystem des EGMR verortet werden.²⁶ Dieses Buch tut dies tatsächlich, soweit es möglich ist (d. h. soweit es zu einer Frage EGMR-Rechtsprechung gibt). Es ist interessant zu lesen, wie das BVerfG dem EGMR teilweise folgt, diesen teilweise ignoriert und teilweise andere Richtungen wählt – meistens in den FN als Ergänzungsinformation (ohne die Frage der potenziellen Wirkungsrichtung zu thematisieren, etwa „ähnlich“ oder „auch anerkannt“), manchmal aber auch gesondert länger behandelt (wie etwa allgemein *Masing* § 2 Rn. 129 ff., spezifisch zu einzelnen Themen *Waldhoff* § 10 Rn. 54, *Gärditz* § 13 Rn. 103 und 108, *Nußberger* § 20 Rn. 107, *Jestaedt* § 22 Rn. 6-8, 111, *Durner* § 26 Rn. 59).

²⁶ Kritisch gegenüber dem deutschen öffentlichrechtlichen Diskurs diesbezüglich schon *Matthias Jestaedt*, Die deutsche Staatsrechtslehre im europäisierten Rechtswissenschaftsdiskurs, JZ 67 (2012), 1-10 (10): „Ein spezifisch publizistisches Rezeptionshindernis bildet in Deutschland das Denken vom Bundesverfassungsgericht her, führt es doch dazu, dass die EMRK und die dazu ergehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von den Grundrechten des Grundgesetzes in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht gleichsam verschattet werden; Folge dessen ist, dass das Wissen um diese immer wichtiger werdende europäische Grundrechtsebene in Deutschland zum Teil noch weit hinter jenem in anderen Vertragsstaaten der EMRK zurückbleibt.“

7. Anschlussfähige Begriffswahl

Der hier besprochene Band folgt nicht nur der richtigen Vorgehensweise in dem, was er enthält, sondern auch in dem, was er *nicht* enthält. Mit großer Erleichterung habe ich gesehen, dass das Buch *kein* Kapitel zum deutschen Staatsbegriff beinhaltet, was auch der bewussten Titelwahl „Verfassungsrecht“ statt „Staatsrecht“ entspricht.²⁷ Der traditionelle vorrechtliche Staatsbegriff der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft (oder traditionell auch „Staatsrechtslehre“) ist erkenntnistheoretisch konfus, mit gefährlichen vor-demokratischen Prämissen beladen und (weil er das Resultat einzigartiger deutscher verfassungs- und wissenschaftsgeschichtlicher Zufälligkeiten ist) international kaum anschlussfähig.²⁸ Zwar kommt der Staatsbegriff (bzw. die Staatlichkeit) an mehreren Stellen im Buch vor, aber in den Kontexten, in denen er verwendet wird, bleibt er zumindest in Kombination mit anderen Begriffen übersetzungsfähig für andere Rechtskulturen (als Föderalismus, als Staatsbürgerschaft, als Exekutive, als Zentralregierung, als Verfassungsorgane, als völkerrechtliche Souveränität, als Demokratie usw.). Diese wohlgetroffene Entscheidung der Herausgeber wird die internationale Rezeption sicherlich wesentlich erleichtern.

8. Relevante Themenwahl

Wie oben (I.) ebenfalls angedeutet, war ein Großteil des internationalen Erfolgs der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft dem Umstand zu verdanken, dass sie Antworten auf die Fragen angeboten hat, wie man mit rechtlichen Mitteln nach einer Diktatur eine liberale Demokratie aufbauen

²⁷ Vorgänger des Handbuchs in der nicht-etatistischen Titelwahl (allerdings ohne die ausgeprägte transnationale Ausrichtung) ist Ernst Benda/Werner Maihofer/Hans-Jochen Vogel (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin: De Gruyter 1983 bzw 2. Aufl. 1994.

²⁸ Christoph Möllers, *Staat als Argument*, 2. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck 2011; András Jakab, *Staatslehre – Eine deutsche Kuriosität*, in: Christoph Schönberger, Der „German Approach“. Die Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich, mit Kommentaren von Atsushi Takada und András Jakab, Tübingen: Mohr Siebeck 2015, 75-121. Zur Terminologieänderung historisch siehe Oliver W. Lembcke/Verena Frick, *Staatsrechtslehre*, in: Rüdiger Voigt (Hrsg.), *Handbuch Staat*, Wiesbaden: Springer VS 2018, 123-133 (129): „Der Aufstieg der Verfassung ist dabei nur eine Seite der Medaille. Auf der anderen Seite ist er gleichbedeutend mit einem Zentralitätsverlust des Staatsbegriffs. [...] Wo noch in Weimar vom Staatsgebiet, den Staatsorganen oder dem Staatskirchenrecht die Rede war, setzte sich in der Bundesrepublik mit der Bezeichnung Geltungsbereich des Grundgesetzes, Verfassungsorgane oder Religionsverfassungsrecht eine verfassungsgeprägte Terminologie durch.“

kann. Diese Fragen waren in verschiedenen demokratischen Wellen innerhalb und außerhalb von Europa von höchster Relevanz. Die politische und soziale Realität in den meisten Ländern, die als Rezeptionsländer in Frage kämen, ist allerdings heutzutage sehr unterschiedlich im Vergleich zur deutschen.

Heutzutage scheint für einen beträchtlichen Teil der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft die aktuell primäre juristisch-politische Herausforderung (oder zugespitzt gesagt der schrecklichste Albtraum) eine potenzielle Machtübernahme in der deutschen Rechtsordnung durch den EuGH zu sein.²⁹ In einigen osteuropäischen Ländern beneidet man aber solche Albträume, da die eigentliche alltägliche Realität viel düsterer ist als eben jene deutschen Albträume. Die aktuellen deutschen Debatten scheinen aus diesem Blickwinkel oft irrelevant, realitätsfern und etwas verwöhnt zu sein, als würden sie auf einem anderen, idealistischen Planeten geführt. Die Zentralität dieser Albträume im deutschen Diskurs ist für viele Außenstehende kaum nachzuvollziehen.

Nicht nur ist im deutschen rechtswissenschaftlichen Diskurs die Problematik der langsamen Erosion von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie kaum präsent³⁰ (außer in Berichten über Länder wie Polen und Ungarn),³¹ das deutsche Grundgesetz ist vielmehr selbst *rechtstechnisch schwach* gegen die

²⁹ Der Kampf um die rechtliche Vorreiterrolle wird primär gegen den EuGH und nur sekundär gegen den EGMR geführt, obwohl der internationale Bedeutungsverlust hauptsächlich dem EGMR zu verdanken ist. Luxemburg erscheint allerdings aus der BVerfG-Perspektive deswegen bedrohlicher, weil der EuGH das BVerfG auch mit seinem formellen Vorrangsanspruch innerhalb der deutschen Rechtsordnung verdrängt.

³⁰ Zu solchen Themen auf Deutsch aus verfassungsrechtlichem Blickwinkel: *Klaus Ferdinand Gärditz/Maximilian Steinbeis*, Die meisten Dinge, die in Polen und Ungarn geläufen sind, könnten ohne weiteres hier auch passieren, Verfassungsblog 22.2.2018; *Klaus Ferdinand Gärditz*, Krisenfestes Grundgesetz?, NJW-aktuell 72 (22/2019), 12-14; *Christoph Möllers*, Editorial, Der Staat 58 (2019), 503-505; *András Jakab*, Was kann Verfassungsrecht gegen die Erosion von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit tun?, ZÖR 74 (2019), 369-397.

³¹ Auch wenn die Informationen im deutschen Diskurs zu diesen Fragen manchmal ungenau sind. Siehe z. B. auch im besprochenen Buch die folgende Aussage: „In Ungarn ist der Versuch der Regierung, durch eine Herabsetzung des Pensionsalters von Richtern Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen, nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes gescheitert.“ (*Herdegen* § 1 Rn. 103) In dieser Form ist die Aussage falsch, der Versuch war nämlich ziemlich erfolgreich, da der Fall vor dem EuGH C-286/12 *Kommission v. Ungarn* als Altersdiskriminierung (und nicht etwa als eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit) konzeptualisiert wurde, und dementsprechend konnte die verlierende ungarische Regierung eine Entschädigung (statt einer Wiedereinstellung ins Richteramt) an die zwangspensionierten Richter anbieten, die die meisten von ihnen auch akzeptierten (und die wenigen, die die Wiedereinstellung gewählt haben, wurden nur als einfache Richter und nicht in ihren früheren Positionen als Gerichtspräsidenten o. ä. reinstalliert). Auch bezüglich Polen liest man im Buch manche voreilig optimistischen Sätze (*Herdegen* § 1 Rn. 103), die aber hoffentlich eines Tages doch stimmen werden.

heutzutage international typischen Erosionsbedrohungen gerüstet.³² Die typischen Herausforderungen für die moderne Verfassungsstaatlichkeit haben sich stark geändert – die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft hatte hier zu ihrem Glück keinen starken Anpassungsdrang, kann aber infolgedessen außer Pläritäten kaum etwas Rezeptionsfähiges anbieten.

Da das Buch den deutschen Diskurs repräsentieren soll, überrascht es nicht, dass es selbst ähnliche Probleme aufweist. Zur wehrhaften Demokratie (die aber gegen Staatsstreichversuche ideologisch extremistischer Gruppen entwickelt wurde, und gegen die langsame Erosion durch *ideologically thin* Populisten grundsätzlich ineffektiv ist) liest man längere Ausführungen an mehreren Stellen, demgegenüber wird die Erosion der Rechtsstaatlichkeit nur als kurze Anmerkung nebenbei erwähnt, obwohl letzteres Phänomen international viel relevanter wäre. Verfassungsrecht hat einen Antwortcharakter und Deutschland musste sich selbst mit Erosionserscheinungen in den letzten Jahren (glücklicherweise) kaum auseinandersetzen. Juristinnen und Juristen kämpfen meistens mit der Vergangenheit – wir sind eine reaktive Profession. Diesbezüglich ist sich das Buch allerdings der Erosionsproblematik bewusster als der übliche deutsche Diskurs – vielleicht ein Resultat des Einbezugs ausländischer Beraterinnen und Berater in das Projekt. Zum mindest die Problematik und die Gefahr werden richtig erkannt und kurz erwähnt (*Huber* § 6 Rn. 108 ff., *Kersten* § 11 Rn. 10 und *Gärditz* § 13 Rn. 64 ff.). Darauf aufbauend wird dann selbstkritisch festgestellt, dass das deutsche Grundgesetz dagegen leider nicht ausgerüstet ist (*Gärditz* Rn. 155 zum GG als „Schönwetterverfassung“, *Gärditz* § 4 Rn. 158 spezifisch zur Schutzlosigkeit des BVerfG in Art. 94 GG). Detailliert ausgearbeitete konkrete Vorschläge dazu, was gegen diese Problematik getan werden könnte, sucht man aber vergeblich im Buch (ein treffender, den Tendenzen relevanter internationaler Literatur entsprechender Vorschlag wird aber kurz erwähnt von *Kersten* § 11 Rn. 86: „Mit Blick auf die Bundesregierung sollte das Amt des Bundeskanzlers auf maximal eine Wiederwahl begrenzt werden.“).

Die deutsche Rechtswissenschaft soll (und kann) mit der amerikanischen Politikwissenschaft nicht in Wettbewerb treten – und dennoch gäbe es spezifische *rechtsdogmatische* Möglichkeiten (die Stärke der deutschen Rechtswissenschaft), ihren Beitrag zu dieser aktuell wichtigen Frage zu leisten. Wenn man z. B. akzeptiert, dass auch die auswärtige Gewalt an die Grundrechte gebunden ist (*Herdegen* § 27 Rn. 68), dann könnte der nächste Schritt sein, eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der deutschen Regierung anzunehmen, in EU-Institutionen (vor allem im Europäischen Rat und im Rat

³² *Maximilian Steinbeis*, Wie robust ist das Grundgesetz? Ein Gedankenexperiment, Aus Politik und Zeitgeschichte 69 (2019), 16–17.

der EU) gegen autokratische Tendenzen in der EU aufzutreten (ansatzweise dazu Möllers § 5 Rn. 31). Insbesondere wenn man einsieht, dass solche Probleme in Polen und Ungarn nicht bloß von außenpolitischer Bedeutung sind, sondern dadurch die auch in Deutschland mit Vorrangwirkung versehene EU-Rechtsordnung vergiftet wird. Wie wir nun wissen, war die deutsche Außenpolitik während der Ära Merkel leider geradezu gegenteilig und blockierte ständig die pro-rechtsstaatlichen Aktionsversuche nördlicher EU-Mitgliedstaaten.³³

Ein weiteres Beispiel, das noch rechtsdogmatisches Potenzial zeigt, ist etwa die verfassungsrechtliche Konzeptualisierung von Korruption. Wir lesen zwar über „Parteifinanzierung und wehrhafte Demokratie“ und über „Parlamentsfinanzierung als Teil der Politikfinanzierung“ (Waldböff § 10 Rn. 55 ff., 144 ff.), aber Anti-Korruptionsregeln, die aus dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Demokratie bzw. der Rechtsstaatlichkeit abgeleitet werden, findet man nicht. Korruption deformiert den demokratischen Prozess (durch ungenügend geregeltes Sponsoring von politischen Parteien und Kampagnen, aber auch durch indirekte subtile Methoden wie etwa den Umstand, dass sich ehemalige Spaltenpolitiker und Spaltenpolitikerinnen in korrupten ausländischen Autokratien gutbezahlte Positionen erhoffen dürfen, weil ihnen so etwas nach deutschem Recht nicht effektiv verwehrt ist) und degradiert die Rechtsstaatlichkeit (eine Schlüsselkomponente in den meisten Rechtsstaatlichkeitsindizes ist gerade die Korruption,³⁴ wovon sich die deutsche Rechtsstaatlichkeitsdogmatik aber bisher nicht beeindrucken ließ). Im besprochenen Buch wird die Korruptionsthematik bloß im Kontext der „angemessenen Alimentation“ der Verwaltungsbeamten kuriosisch erwähnt (§ 14 Cancik Rn. 106).

Solche rechtsdogmatischen Angebote wären international durchaus rezep- tionsfähig – insbesondere (aber nicht nur) in Ländern mit Erosions- bzw. mit starken Korruptionsphänomenen. Verfassungsdogmatik sollte als Antwort auf politische und soziale Herausforderungen verstanden und dementsprechend immer wieder angepasst werden.³⁵ Solange diese Phänomene aber nicht

³³ Matthias Matthijs/R. Daniel Kelemen, The Other Side of Angela Merkel, Foreign Policy, 9.7.2021.

³⁴ András Jakab/Lando Kirchmair, How to Develop the EU Justice Scoreboard into a Rule of Law Index: Using an Existing Tool in the EU Rule of Law Crisis in a More Efficient Way, GLJ 22 (2021), 936–955; András Jakab, Rechtsstaatlichkeit mit Indizes vermessen, in: Clemens Jabloner et al. (Hrsg.), Scharfsinn im Recht: FS für Michael Thaler, Wien: Jan Sramek Verlag 2019, 47–72.

³⁵ András Jakab, European Constitutional Language, Cambridge: Cambridge University Press 2016, 1–10. Vgl. aber die treffende selbstkritische Anmerkung im Kontext der Rechtssetzung über „die deutsche Verfassungsdogmatik, die traditionell Verfassungsbestimmungen von ihren Zeitkontexten entkoppelt“ (Gärditz § 4 Rn 159).

auch als eigene deutsche Herausforderungen angesehen werden, wird die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft mit ihren professionell formulierten Handbüchern, wie dem hiesigen, kein neues rezeptionsfähiges rechtsdogmatisches Angebot machen können. Es ist verständlich, dass diese Probleme in Deutschland weniger ernst genommen werden, da sie ja in Deutschland tatsächlich nicht von derartiger Relevanz sind (wenn auch nicht völlig unbekannt) – die Konsequenz wird aber ein schwächeres Rezeptionspotenzial sein.

9. Mit gutem Beispiel vorangehen (oder zumindest kein schlechtes Beispiel geben): übernehmbare Denkmuster und Verhaltensmuster

Vom BVerfG und einigen Teilen der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft kommen aber nicht nur rechtsdogmatische Rezeptionsangebote, die im Ausland wenig relevant sind (siehe oben III. 8.). Manche Angebote sind sogar für die moderne Verfassungsstaatlichkeit in bestimmten ausländischen Kontexten schädlich, weil sie dort dem Abbau der Rechtsstaatlichkeit dienen. Es sollte dann keine Überraschung sein, dass auch der Applaus aus der falschen Ecke kommt: Die einzige bedeutende Ausnahme von der allgemeinen Tendenz des schwindenden internationalen Einflusses des BVerfG in den letzten Jahrzehnten ist der Popularitäts- und Zitationsgewinn der europaskeptischen Rechtsprechungslinie des Zweiten Senats in Polen und Ungarn.³⁶

Nun kann man sicherlich sagen, dass das BVerfG und die Verfassungsrechtswissenschaft, die diese Linie unterstützen, es aber gar nicht so gemeint haben. Man sollte jedoch nicht mit einer Fackel in einem Schießpulverladen herumrennen, insbesondere dann nicht, wenn man weiß, dass einige von den anderen Anwesenden eigentlich Pyromananen sind. Ansonsten wird ungewollte argumentative Munition für Autokraten (und für *captured* Verfassungsgerichte) geliefert, und das inmitten der europäischen Rechtstaatlichkeitskrise. Man kann über die rechtsdogmatischen Details viel diskutieren,³⁷ aber der Kontext dieser Linie musste für Karlsruhe in den letzten Jahren schon klar

³⁶ Beáta Bakó, The Zauberlehrling Unchained? The Recycling of the German Federal Constitutional Court's Case Law on Identity-, *Ultra Vires-* and Fundamental Rights Review in Hungary, *ZaöRV* 78 (2018), 863-902; R. Daniel Kelemen/Laurent Pech, The Uses and Abuses of Constitutional Pluralism: Undermining the Rule of Law in the Name of Constitutional Identity in Hungary and Poland, *Cambridge Yearbook of European Legal Studies* 21 (2019), 59-74; Attila Vincze, Unsere Gedanken sind Sprengstoff – Zum Vorrang des Europarechts in der Rechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichts, *EuGRZ* 49 (2022), 13-21.

³⁷ Siehe Monika Polzin, Pandora oder Montesquieu? Die ultra-vires Kontrolle von Völker- und Unionsrecht durch nationale Verfassungsgerichte, *AÖR* 146 (2021), 1-49 und die Beiträge im Sonderheft des *GLJ* 22 (2021), Issue 5.

gewesen sein. Traurig muss man dennoch eine fehlende europäische Verantwortlichkeit trotz gleichzeitiger englischer Übersetzung der Urteile feststellen. Wenn das BVerfG als oppositionsführender „Taktgeber“ angesehen wird (auch von sich selbst),³⁸ dann sollte man strategisch auch bedenken (unabhängig davon ob dies eine Anmaßung gegenüber anderen Verfassungsgerichten ist oder nicht), was geschehen könnte, wenn die anderen europäischen Verfassungsgerichte die Rechtsprechung des BVerfG tatsächlich (genau oder ungenau) übernehmen. Diese Einsicht der Missbrauchsanfälligkeit scheint in Karlsruhe und in Teilen der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft besorgnisregender Weise zu fehlen.³⁹ Für das BVerfG scheint die Begründungsqualität der EuGH-Urteile eine größere Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit zu sein als die massenhaft rechtswidrige Ernennung von Richterinnen und Richtern in Polen.

Damit möchte ich natürlich nicht sagen, dass die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft *en bloc* dieser Linie folgt. Auch im hier besprochenen Band findet man eine ganze Skala von Lehrmeinungen: Gleich im ersten Kapitel wird man mit der eindeutig europaskeptischen Haltung konfrontiert (unter „Erosion der verfassungsrechtlichen Grundlagen“ wird die europäischen Integration verstanden, *Herdegen* § 1 Rn. 99), im zweiten Kapitel wird dann die Internationalisierung grundsätzlich als unausweichliche Verlustgeschichte traurig, sogar mit einigen Vorteilen, also letztlich eher resigniert-neutral dargestellt (*Masing* § 2 Rn. 187-194), und später im fünften Kapitel findet man eine optimistische EU-freundliche Herangehensweise zur Demokratie-Problematik (*Möllers* § 5 Rn. 31-32). Diese Vorgehensweise erscheint treffend, wenn man widerspiegeln möchte, welche Auffassungen im deutschen Diskurs derzeit vertreten sind.

Die von mir erwähnten Probleme werden auch im Buch selbst scharfsinnig und bisweilen selbstzerfleischend thematisiert. So liest man aus der Feder eines ehemaligen Bundesverfassungsrichters über die „Entfremdung“ eines Teils der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft (und auch ausländischer Verfassungsjuristinnen und Verfassungsjuristen) wegen der EU-Rechtsprechung (*Masing* § 15 Rn. 168 bzw. § 2 Rn. 173 ff. m. w. N.) und die Schädlichkeit der polnischen Nebenwirkung für die „Anerkennung, Rolle und Stellung“ des BVerfG (*Masing* § 15 Rn. 169).

³⁸ *Torben Ellerbork/Robert Pracht*, Das Bundesverfassungsgericht als Taktgeber im horizontalen Verfassungsgerichtsverbund – Ausstrahlungswirkungen der Rechtsprechung zum Integrationsverfassungsrecht in Europa, *EuR* 56 (2021), 188-208.

³⁹ Vgl. die hier relevante treffend selbstkritische Anmerkung der Herausgeber in der Einleitung des Buches: „Dogmatik ist überdies weitgehend blind für Kontexte und Hintergründe der Rechtserzeugung“ (Einleitung Rn. 2). Zur Missbrauchsanfälligkeit siehe etwa *Federico Fabbrini/András Sajó*, The Dangers of Constitutional Identity, *ELRev.* 25 (2019), 457-473.

Die Frage ist nun, was die Konsequenz dieser Rechtsprechung auf den internationalen Einfluss der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft sein könnte. Vielleicht ist es ja so, dass das BVerfG kritisch angesehen, aber die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft (insbesondere ihre kritischen Stimmen) zustimmend rezipiert wird. Ein solches Szenario ist allerdings eher unwahrscheinlich, da die Verfassungsdogmatik als rechtsprechungsorientierte Systembildung der „kollektive Denkstil“ der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft ist.⁴⁰ Die Verfassungsrechtswissenschaft kann sich von der Last des BVerfG auch nicht loslösen, ist sie nämlich grundsätzlich „Verfassungsdogmatik, also methodengeleitete, systematisch geordnete Ermittlung und Darstellung von Inhalten des geltenden Rechts mittels der juristischen Hermeneutik“ und „eine wissenschaftliche Brücke zur gelebten Rechtsanwendung“ (Einleitung Rn. 2).⁴¹ Im Diskurs der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft ist die Rechtsprechung des BVerfG wegen der Natur der Rechtsdogmatik von entscheidender Relevanz, man spricht sogar von einer „Symbiose“.⁴² Für lange Zeit war die Rechtsprechung des BVerfG in der internationalen Wahrnehmung ein Aushängeschild der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft. Heute ist dies nicht mehr der Fall. Das Meiste wird nur begrenzt wahrgenommen und teilweise ist die Wahrnehmung sogar ausdrücklich negativ.

Die Rezeption kontemporärer deutscher verfassungstheoretischer und -vergleichender Werke wird davon zwar nicht beeinträchtigt, aber diese sind nicht mehr die Verfassungsdogmatik des deutschen Verfassungsrechts im engeren Sinne. Die zeitlos entkontextualisierte Dogmatik ist aber gerade die Stärke und auch das erfolgreichste Exportprodukt der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft.⁴³ Die Vorgehensweise des BVerfG kann einem wis-

⁴⁰ Zum Begriff siehe *Oliver Lepsius*, Problemzugänge und Denktraditionen im öffentlichen Recht, in: Eric Hilgendorf/Helmut Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck 2015, 53–92 (61). Zur These siehe *Jonas Plebuch*, Das dogmatisierende Jahrzehnt: Verfassungsrechtswissenschaft und Verfassungsgerichtsbarkeit in den 1980er Jahren, in: Martin Löhnig (Hrsg.), *Beginn der Gegenwart. Studien zur juristischen Zeitgeschichte der 1980er Jahre*, Tübingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 283–333, 295 f. m. w. N.

⁴¹ Die Verzahnung zwischen BVerfG und Verfassungsrechtswissenschaft ist von inhaltlicher, methodischer und personeller Natur (wenn auch heutzutage etwas schwächer als etwa in den 80er Jahren), siehe *Plebuch* (Fn. 40), 288 m. w. N.

⁴² *Matthias Jestaedt*, Das Bundesverfassungsgericht als Phänomen, in: Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius/Christoph Möllers/Christoph Schönberger, *Das entgrenzte Gericht*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2011, 124–148. Kritisch zum Verhältnis siehe den Klassiker *Bernhard Schlink*, *Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit*, Der Staat 28 (1989), 161–172.

⁴³ Symptomatisch für das entkontextualisierte Rechtsdenken ist auch die Nachweistechnik: Urteile des BVerfG werden ohne Parteinamen und sogar ohne Jahreszahl zitiert, siehe *Matthias Jestaedt*, Begründungsstil als Reflexionshorizont, in: Johannes Strangas et al. (Hrsg.), *Begründung, Legitimation und Recht*, Baden-Baden: Nomos 2014, 1071–1086 (1083–1084).

senschaftlichen Projekt natürlich nicht vorgeworfen werden, sie ist allerdings für das besprochene Buch eine ungünstige objektive Gegebenheit angesichts der Ambitionen des Buches.

IV. Was bringt die Zukunft und welche Rolle spielt das „Handbuch des Verfassungsrechts“ darin?

Deutschland ist nach wie vor die relativ einflussreichste nationale Verfassungskultur in Europa (nicht nur in ihrer Selbstperzeption, sondern auch tatsächlich),⁴⁴ die teilweise wegen der intellektuellen Qualität und teilweise wegen der vielseitigen deutschen Stipendien-Programme für ausländische Verfassungsjuristinnen und -juristen ihre Ideen über die nationalen Grenzen hinaus verbreiten kann. Auch wenn es Deutschland wahrscheinlich nie mehr gelingen wird, seinen Einflusshöhepunkt der 1990er Jahre wiederzuerlangen, gibt es durchaus noch ausbaufähiges Einflusspotenzial. Die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft hat dazu schon jetzt raffinierte rechtsdogmatische Angebote (*multilevel constitutionalism*, Verfassungspluralismus, Verfassungsverbund usw.),⁴⁵ die als erster Schritt vom BVerfG statt der jetzigen Konfliktlinie rezipiert und von autokratischen Verfassungsgerichten schwierig missbraucht werden könnten. Als zweiter Schritt könnte das BVerfG sogar international übernehmbare Denkfiguren anbieten, die zur Lösung der europäischen Rechtsstaatlichkeitskrise beitragen könnten (z. B. verfassungsrechtliche Pflicht der Bundesregierung gegen autokratische Tendenzen in EU-Organen aufzutreten).

Vielleicht sollte das Ziel nicht die Verbreitung *deutscher* Ideen sein, sondern man sollte sich als Teil eines größeren Ganzen ansehen. Zahlreiche

⁴⁴ Dazu explizit siehe etwa Zdeněk Kühn, Úvod [Einführung], in: Zdeněk Kühn et al., Listina základních práv a svobod. Velký komentář [Die Europäische Grundrechtecharta. Großkommentar], Prag: Leges 2022, 149; Paolo Ridola, Le suggestioni del Grundgesetz nella dottrina costituzionalistica italiana. Sessant'anni di rapporti tra le „culture“ costituzionali tedesca e italiana, Rivista AIC 2011/4, 1-14; Joakim Nergelius, The Constitution of Sweden and European Influences: The Changing Balance Between Democratic and Judicial Power, in: Anneli Albi/Samo Bardutzky (Hrsg.), National Constitutions in European and Global Governance: Democracy, Rights, the Rule of Law, The Hague: Springer 2019, 315-358. Aus deutscher Perspektive zur Ausstrahlung des BVerfG siehe Claus Dieter Classen, Das Grundgesetz in der internationalen Verfassungsvergleichung, in: Wolfgang Kahl/Christian Waldhoff/Christian Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, (200. Aktualisierung September 2019), Heidelberg: C. F. Müller, Rn. 67-68 m. w. N.

⁴⁵ Siehe z. B. Ingolf Pernice, Multilevel Constitutionalism and the Treaty of Amsterdam: European Constitution-Making Revisited?, CML Rev. 36 (1999), 703-750; Franz Mayer, Verfassung im Nationalstaat: Von der Gesamtordnung zur europäischen Teilordnung?, VVDStRL 75 (2016), 7-63.

deutsche rechtsdogmatische Figuren wurden in der Vergangenheit schon in die gemeineuropäische Verfassungssprache eingebaut,⁴⁶ und die meisten EMRK- und EU-Kommentare (auf Englisch oder auf Deutsch) sind personell nach wie vor mit Deutschland verbunden.⁴⁷ Durch diese Optik sieht man hier keine Verfallsgeschichte oder *uphill battle* mehr, sondern eine erfolgreiche Transformationsgeschichte. Das hier besprochene Buch als „Impulsgeber“ (Einleitung Rn. 22) zeugt dementsprechend nicht nur von der aktuell sich entwickelnden Forschungsneuausrichtung der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft, sondern auch von der Identitätssuche einer wissenschaftlichen *community*.⁴⁸

⁴⁶ Für die zahlreichen Beispiele siehe etwa *András Jakab*, European Constitutional Language, Cambridge: Cambridge University Press 2016.

⁴⁷ Zur hohen rechtswissenschaftlichen Qualität der deutschen Kommentarliteratur im Vergleich siehe *David Kästle-Lamparter*, Kommentarkulturen? Einführung und historische Einordnung, in: David Kästle-Lamparter/Nils Jansen/Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich, Tübingen: Mohr Siebeck 2020, 1-24 m. w. N.

⁴⁸ Zur Frage der gemeineuropäischen rechtswissenschaftlichen Identität siehe *Armin von Bogdandy*, Deutsche Rechtswissenschaft im europäischen Rechtsraum, *JZ* 66 (2011) 1-6, 5.